

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/7/10 7Ob612/86,
8Ob519/93, 10Ob16/08p,
1Ob177/09z, 6Ob98/09v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

AußStrG §235 Abs1

Rechtssatz

Bezüglich jener Umstände, die durch § 235 Abs 1 AußStrG in das Außerstreitverfahren verwiesen sind, scheidet ein Kondiktionsanspruch eines Ehegatten aus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 612/86
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 612/86
- 8 Ob 519/93
Entscheidungstext OGH 13.05.1993 8 Ob 519/93
hier: die für die Errichtung des der Aufteilung unterliegenden Hauses gemachten Aufwendungen. (T1)
- 10 Ob 16/08p
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 16/08p
Auch; Beisatz: Die ersatzlose Aufhebung des § 235 AußStrG aF durch das AußStrG 2003, BGBl I 2003/111, hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Die zu § 235 Abs 1 AußStrG aF ergangene Rechtsprechung ist daher weiterhin zu beachten. (T2); Beisatz: Rechtsgrundlage für die Überweisung sind nunmehr die §§ 40a, 44 und 46 JN. (T3); Beisatz: Hier: Ansprüche auf Benützungsentgelt aus der behaupteten titellosen (Mit-)Benützung der ehemaligen Ehwohnung und auf (anteiligen) Ersatz der für die ehemalige Ehwohnung angefallenen Betriebskosten. (T4)
- 6 Ob 98/09v
Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 98/09v
Vgl aber; Bem: Hier: Außerhalb der Frist des § 235 AußStrG 1854 geltend gemachte Ansprüche. (T6)
- 1 Ob 177/09z
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 177/09z
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Unzulässigkeit des (streitigen) Rechtswegs für eine auf Bereicherungsrecht gestützte Klage, mit der ein vormaliger Ehegatte als bürgerlicher Eigentümer von Wohnungen, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen, vom anderen die Bezahlung der Mietzinserrträge aus einem Zeitraum nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft begehrt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0008528

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at